KANN ICH DIE VOLLMACHT ÄNDERN ODER WIDERRUFEN?

Sie können die Vollmacht jederzeit ändern oder widerrufen. Nehmen Sie Änderungen immer an der Originalvollmacht vor. Vernichten Sie ältere Versionen oder Kopien, nachdem Sie die Vollmacht widerrufen oder geändert haben.

Wenn Sie eine neue Vollmacht anfertigen, machen Sie in dieser deutlich, dass die neue Vollmacht die alte Vollmacht ersetzen soll. Halten Sie auch dabei die erforderliche Form (Beglaubigung oder notarielle Beurkundung) ein.

Wo bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?

Ihr Bevollmächtigter muss das Original der Vollmacht vorlegen, wenn er für Sie handelt. Am einfachsten ist es deshalb, wenn Sie die Vollmacht an einem Ort aufbewahren, der dem Bevollmächtigten bekannt ist und zu dem er Zugang hat, zum Beispiel zu Hause in einem Ordner „Wichtige Dokumente“. Dort kann Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht dann finden, wenn es nötig ist.

Zusätzlich können Sie ein Hinweiskärtchen bei sich tragen, zum Beispiel in Ihrer Geldbörse oder Brieftasche. Dort vermerken Sie, ob Sie eine Vorsorgevollmacht haben und wo Sie diese aufbewahren sowie den Namen und die Telefonnummer Ihres Bevollmächtigten.

Brauche ich neben einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung?

Für den Fall, dass die Vollmacht aus einem nicht absehbaren Grund unwirksam oder unvollständig sein sollte, sollten Sie eine ergänzende Betreuungsverfügung haben.

Wir sind für Sie da: vor Ort in unseren Beratungsstellen, telefonisch und per Video.

Gefördert durch:
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Vom Versicherungscheck bis zum Handy-Vertrag, von der Geldanlage bis zum Reiseärger: Wir beraten zu vielen Fragen, die für Sie als Verbraucher wichtig sind – **individuell und anbieterunabhängig**.

Kostenlose Kurzberatung
Zu Telefon-, Mobilfunk- & Internetverträgen, Internetbetrug & Datenschutz, Kauf-, Dienstleistungs- & Handwerkerverträgen, Reiserecht

Kostenpflichtige Beratung
Etwa zu privater Altersvorsorge & Geldanlage, Sach- und Risikoversicherungen, Kapitalanlagen, Fragen im Gesundheitswesen (Patientenrechte/Vorsorgevollmacht, Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung), Energie & Bauen, Urheberrecht

Termine, Beratungsangebote und Preise
www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/fuer-sie-da

© istock/DGLimages

verbraucherzentrale
Niedersachsen

Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.
Herrenstr. 14, 30159 Hannover

Servicetelefon (05 11) 9 11 96-0
info@vzniedersachsen.de
www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de

Erstellt in Kooperation der Verbraucherzentralen Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Stand: 08/2020

VORSORGEVOLLMACHT

Wer entscheidet, bestimmen Sie

verbraucherzentrale

WAS IST EINE VORSORGE-VOLLMACHT?

Wenn Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, bekommen Sie einen gesetzlichen Betreuer. Darüber entscheidet das Betreuungsgericht.

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine Betreuung vermeiden und selbst eine vertraute Person als Ihren Vertreter benennen, beispielweise Ehepartner, Kinder oder enge Freunde.

Der so Bevollmächtigte kann dann

- in ihrem Namen tätig werden,
- Erklärungen abgeben,
- Verträge schließen oder vor Gericht auftreten.

Haben sei eine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt, bestellt das Gericht für Sie keinen Betreuer.

Wann kann ich eine Vorsorgevollmacht haben?

Sie müssen volljährig – also mindestens 18 Jahre alt – und geschäftsfähig sein. Das bedeutet: Sie machen ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig und können deren Bedeutung und Tragweite überblicken. Niemand ist gezwungen, eine Vorsorgevollmacht zu haben.

Was schreibe ich in eine Vorsorgevollmacht?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht so schreiben, dass sie für alle Angelegenheiten gilt. Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass sie nur für bestimmte Bereiche gilt – zum Beispiel nur für Ihre

- Gesundheitssorge,
- Vermögenssorge oder
- Personensorge.

Erteilen Sie eine Vollmacht für Ihre Gesundheitssorge, sollten Sie in der Vollmacht die Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber Ihrem Bevollmächtigten entbinden. Wenn Sie eine Patientenverfügung haben, weisen Sie in der Vollmacht darauf hin.

Bei der Vermögenssorge geht es um die Verwaltung Ihres Vermögens und um Ihre Bankgeschäfte. Bei der Personensorge geht es auch darum, über Ihren Aufenthaltsort zu entscheiden.

Sie sollten die Vorsorgevollmacht in jedem Fall auf bestimmte Lebensbereiche konkretisieren. Soll Ihr Bevollmächtigter über eine medizinische Behandlung mit schwerwiegenden Folgen, über den Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen, unterbringungsähnliche und freiheitsbeschränkende Maßnahmen entscheiden, braucht er dafür eine ausdrückliche Vollmacht.

TiPP Sie müssen sich den Inhalt einer Vollmacht nicht selbst ausdenken. Es gibt erprobte Formulare, zum Beispiel in der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Formulare gibt es auch im „Vorsorge-Handbuch“. Praktische Textbausteine für eigene Vollmachten enthält die Broschüre „Patientenverfügung“ der Verbraucherzentralen.

Gibt es eine vorgeschriebene Form?

Sie sollten die Vorsorgevollmacht schriftlich erteilen. Sie sollte Ihren Namen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift enthalten. Außerdem müssen Sie die Vollmacht unterschreiben – mit Angabe von Ort und Datum.

Sie können Ihre Unterschrift für 10 € bei den Betreuungsbehörden beglaubigen lassen. Eine Beglaubigung ist zwar keine zwingende gesetzliche Voraussetzung, hilft aber dem Bevollmächtigten. Denn sie bewirkt eine höhere Akzeptanz der Vorsorgevollmacht.

Soll sich die Vorsorgevollmacht auch auf Grundstücksgeschäfte, Darlehensverträge oder Firmenanteile beziehen, ist es sinnvoll, die Vorsorgevollmacht beim Notar zu beurkunden. Das empfiehlt sich auch, wenn es um größere Vermögenswerte geht oder es in der Familie Streit darüber geben könnte, ob die Vollmacht gültig ist.

Ihren Bevollmächtigten müssen Sie mit Namen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer benennen. Es ist empfehlenswert, dass Ihr Bevollmächtigter die Vollmacht ebenfalls unterschreibt. So ist sichergestellt und dokumentiert, dass er über die Bevollmächtigung Bescheid weiß.

! Viele Banken akzeptieren nur ihre eigenen Formulare. Um Auseinandersetzungen mit der Bank zu vermeiden, lassen Sie sich von Ihrer Bank die Formulare geben. Füllen Sie diese zusätzlich zur Vorsorgevollmacht aus.

Wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vorsorgevollmacht bleibt gültig, bis Sie diese widerrufen oder geändert haben. Ansonsten gilt sie bis zu Ihrem Tod. Sie können aber in der Vollmacht erklären, dass diese über Ihren Tod hinaus gelten soll. Das ist empfehlenswert. So kann der Bevollmächtigte nach Ihrem Tod zum Beispiel noch die Beerdigung organisieren. Die Vollmacht endet dann erst, wenn die Erben die Vollmacht widerrufen.